

# Kremsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erschient wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 40 Pf. frei ins Haus geliefert 1 Mark durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmonozeile oder deren Raum 6 Pf. auswärts 9 Pf.

Nr. 123.

Freitag, den 13. August 1886.

47. Jahrgang.

## Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n. W a i b l i n g e n.

### A n d i e G e m e i n d e r ä t e. G e b ä u d e e i n s c h ä z u n g a u f d a s J a h r 1 8 8 7.

Unter Hinweisung auf den Erlaß des K. Verwaltungsrats der Gebäudebrandversicherungsanstalt vom 31. Juli 1886 No. 1961 (Ministerialamtsblatt S. 293) erhalten dieselben folgende Aufträge.

I. Gemäß Ziffer 1 dieses Erlasses sind sofort wegen Schätzung von Neubauten und Aenderungen, welche an **Fabriken, sonstigen größeren gewerblichen Anlagen und wertvollen Gebäudezubehörenden** seit der letzten Schätzung eingetreten sind, die Beteiligten zu ihrer unverweiltten Anmeldung mit dem Aufügen aufzufordern, daß verspätete Anmeldungen, insbesondere solche, die nach dem 10. September erfolgen, entweder, wenn der betreffende Inspektor keine Zeit mehr dazu finde und bereits im betreffenden Orte geschätzt habe, gar nicht berücksichtigt, oder jedenfalls nur als außerordentliche auf Rechnung der Fabrikbesitzer vorzunehmende Schätzungen behandelt werden können.

Hierauf ist die Durchsicht der auf Fabriken und ähnliche Gebäude bezüglichen Einträge des Feuerversicherungsbuches vorzunehmen.

Die angemeldeten oder bei der Durchsicht des Feuerversicherungsbuchs sich ergebenden Aenderungsanträge sind sogleich unter Angabe des mutmaßlichen Werts der einer Schätzung zu unterwerfenden, einzeln zu bezeichnenden Gegenstände (Gebäude oder Zubehörenden) **bis 10. September dss. Jrs.** dem Oberamt anzuzeigen oder **Fehlanzeigen** zu erstatten.

II. **In Betreff der sonstigen Gebäude** ist ein öffentlicher Aufruf an die Gebäudeeigentümer zur Anmeldung der im Laufe des Kalenderjahrs bei ihnen vorgekommenen Neubauten und Bauveränderungen, welche eine Erhöhung oder Verminderung des Brandversicherungsanschlages oder eine Aenderung der Klassifikation begründen, zu erlassen.

Hierauf hat der Gemeinderat unter Zuziehung der Ortsfeuerwache in der ersten Hälfte des Monats Oktober das Feuerversicherungsbuch von Nummer zu Nummer zu durchgehen, und die Versicherungsanschlüsse insbesondere in der Richtung genau zu prüfen, ob nicht die Gebäude und ihre Zubehörenden eine Wertverminderung erlitten haben, und deshalb in dem Versicherungsanschlag zu ändern seien, oder ob nicht eine Aenderung in der Klassifikation einzutreten habe. Es sind hierbei namentlich die Vorschriften in Absatz 2 und 4 des Art. 19 des Gesetzes vom 14. März 1853, Reg.-Bl. S. 84, über das allmähliche Altern und über andere außergewöhnliche Entwertungsurfachen der Gebäude sorgfältig zu beachten.

Bei dieser Durchsicht haben die Gemeinderäte soweit es nicht in Folge der Erlasse vom 16. Juli 1874 lit. a und 10. August 1874 (No. 80 und 90 des Kremsthalboten) bereits geschehen ist, insbesondere bezüglich neuer oder neu eingeschätzter Gebäude eine Vergleichung der Brandversicherungsanschlüsse mit den neuen Gebäudesteueranschlüssen in der Richtung vorzunehmen, ob nicht ein auffallendes Mißverhältnis zwischen beiderlei Anschlüssen besteht.

Auch ist hierbei das Augenmerk darauf zu richten, daß Doppelversicherungen, wie sie z. B. in Fabriken bezüglich der Maschinen und Zubehörenden immer noch nicht selten vorkommen, sowie Versicherungen von solchen Objekten, welche dem Zwange der Landesanstalt unterliegen, bei Privatgesellschaften vermieden werden.

**Auf den 15. Oktober dss. Jrs.** sind die angemeldeten und bei der Durchsicht des Feuerversicherungsbuchs erhobenen Aenderungsanträge, sowie die gefundenen Mißverhältnisse zwischen den Brandversicherungs- und Steueranschlüssen und Anstände im Sinne des vorstehenden Absatzes hieher anzuzeigen, mit der ausdrücklichen Beurkundung des Gemeinderats, daß die Prüfung der Gebäudeversicherungsanschlüsse unter Zuziehung der Ortsfeuerwache geschehen, sowie daß die angeordnete Vergleichung der Brandversicherungs- und Steueranschlüsse vorgenommen, auch wegen etwaiger Doppelversicherungen und unstatthafter Versicherungen bei Privatgesellschaften das Geeignete wahrgenommen worden sei.

Hierbei sind Gebäude, die einer Neueinschätzung bedürfen, nach Nummer, Art (ob Wohnhaus, Scheuer etc.) und Namen ihrer Eigentümer anzuführen.

Was in Betreff der Wertverminderung hier gesagt ist, gilt auch bezüglich der in Ziffer I oben genannten Gebäuden und Zubehörenden.

Ueber den stattgehabten Durchgang des Feuerversicherungsbuchs und den Erfund ist auch Eintrag in das Gemeinderatsprotokoll zu machen.

Den 11. August 1886.

K. Oberamt  
Th y m.

W a i b l i n g e n.

## — P r o g r a m m

des landwirtschaftlichen Bezirksfestes in Winnenden am Dienstag, den 24. August 1886. (Bartholomäusfeiertag.)

- 1) Plenarversammlung auf dem Rathaus in Winnenden, Vormittags 9 Uhr präzis, wobei die in Vorschlag gekommenen Preisrichter bekannt gemacht und die Vertreter des Bezirksvereins in dem Gausausschusse gewählt werden; von 8—11 Uhr Vormittags sind die Loose gegen Bezahlung von 20 S auf dem Rathaus in Empfang zu nehmen und werden die Mitglieder, welche sich daran beteiligen wollen, ersucht, sich präzis einzufinden, da später Erscheinende nicht mehr teilnehmen könnten.
- 2) Verteilung der Prämien an Diensthöten auf dem Rathaus, zu welcher die Prämiierten Vormittags 10 Uhr daselbst zu erscheinen haben.
- 3) Vormittags 11 Uhr Festzug vom Rathaus auf den Festplatz und Verteilung der Preise an die Besitzer ausgezeichneten Zuchtviehs und hierauf
- 4) Mittagessen im Gasthaus zur Krone.
- 5) Nachmittags 2 Uhr Verteilung der Gewinnste auf dem Rathaus an diejenigen, welche Vormittags Loose gezogen haben, Z. 1 oben. Die Looseinhaber wollen sich dabei mit ihren Losnummern einfinden, ohne welche die einzelnen Gegenstände nicht verabfolgt würden. Nur die Mitglieder des Vereins, welche selbst erscheinen, Z. 1 sind zum Loosen berechtigt; es ist also eine Vertretung durch Dritte ausgeschlossen und können auch solche an der Losziehung nicht teilnehmen, welche erst am Tage des Festes ihren Beitritt zum Verein anzeigen.
- 6) Von Nachmittags 3 Uhr an Musik und gefellige Unterhaltung auf dem Festplatz, woselbst auch für Unterhaltung der Kinder Sorge getragen sein wird.

Den 9. August 1886.

Landwirtsch. Bezirksvereins  
Vorstand und Sekretär:  
Th y m. G e l.

# Bekanntmachung der prämierten Dienstboten und Einladung derselben zum landwirtschaftlichen Fest in Winnenden.

Nachgenannten Dienstboten wurde bei der heutigen Ausschussführung wegen langjähriger treuer Dienstleistung ein Preis zuerkannt und zwar:

## a) männliche Dienstboten

- 1., Johann Georg Abele von Alfdorf bei Jakob Felger, Landwirt in Weinsten. X
- 2., Franz Föll von Würzburg bei Löwenwirt Ulrich in Leutenbach.
- 3., Christian Fredel von Hertmannsweiler bei Anwalt Pfeiderers Wittve in Degenhof.
- 4., Hermann Schüle von Schwaikheim bei Gutsbesitzer Kaulder in Zillhardtshof.
- 5., Johann Jakob Schuster von Pfahlbronn bei Mühlebesitzer und Dekonom Schnell in Weinsten. X
- 6., Friedrich Ström von Niedeisbach bei Frau Oberforstmeister v. Abel in Großheppach.

## b) weibliche Dienstboten

- 1., Rosine Beder von Beutelsbach bei Ziegeleibesitzer Pfander in Waiblingen. X
- 2., Caroline Bracher von Haberschlacht bei Helfer Zeller in Waiblingen.
- 3., Wilhelmine Dantel von Schornbach bei Restaurateur Korn in Waiblingen.
- 4., Anna Marie Dantel von Schwaikheim bei Gemeinderat Hermann Haag in Schwaikheim.
- 5., Christine Caroline Fischer von Birkmannsweiler bei Jakob Kull Steinbruchbesitzer in Birkmannsweiler.
- 6., Catharine Friedrich von Hegnach bei Frau Kaur's Wittve in Hegnach.
- 7., Johanne Heubach von Strümpfelbach bei Gg. Ad. Spatt, ref. Schultheiß Wittve in Strümpfelbach.
- 8., Euphrosine Reinath von Winterlingen bei Ghrn. Conrad Klöpfer, Weingärtner in Winnenden.
- 9., Caroline Krautter von Leutenbach bei Dekonom Christian Schad in Leutenbach.
- 10., Pauline Kummer von Zell N. A. Bachnang bei Ernst Milbenberger, Fabrikant in Winnenden.
- 11., Marie Kuhle von Steinreinach bei Konrad Reichert, Fuhrmann in Korb.
- 12., Louise Caroline Mössinger von Michelberg N. Schorndorf bei Daniel Heckeler Weingtr. in Enderzbach.
- 13., Catharine Nühle von Enderzbach bei Johannes Gaupp, Weingtr. in Waiblingen.
- 14., Marie Schaal von Oberurbach bei Bäcker Friedr. Singer in Großheppach.
- 15., Christiane Schurr von Breuningsweiler bei Collaborator Müller in Winnenden.
- 16., Karoline Specht von Waldbrem's N. A. Bachnang bei C. F. Fink, Privatier in Winnenden.
- 17., Pauline Stadelmaier von Großheppach bei Schultheiß Hoch in Großheppach.
- 18., Friedrie Wagner von Strümpfelbach bei Friedrich Schmid Weing. in Strümpfelbach.
- 19., Caroline Weißhaar von Weiler z. Stein bei Gutsbesitzer Kaulder in Zillhardtshof.
- 20., Catharine Winkle von Amersbach bei Gutsbesitzer Kayser in Hegnach.
- 21., Louise Wismann von Schwaikheim bei Apotheker Schmid in Winnenden.

Die Prämierten sind zur Empfangnahme der Prämien zum landwirtschaftlichen Fest in Winnenden am

**Dienstag, den 24. August d. J. Vormittags 10 Uhr** (Bartholomäusfeiertag)

auf das Rathhaus daselbst eingeladen.

Dieselben werden über Mittag im Gasthaus zur Krone bewirtet werden.

Die Schultheißenämter werden ersucht, die Prämierten, sowie die Dienstherrschaften, welche zum landwirtschaftlichen Fest gleichfalls eingeladen sind, von Vorstehendem in Kenntniss zu setzen, da besondere Einladungen nicht hinausgehen.

Waiblingen, den 9. August 1886.

**Landwirtschaftl. Bezirksverein**

**Vorstand**

**Secretär**

L hym.

Egel.

## Bekanntmachung.

Aus den ortspolizeilichen Vorschriften wird Nachstehendes wiederholt zur Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Uebertretungen, welche zur Anzeige kommen, mit Geldstrafe bis zu 24 M — oder Haft bis zu 4 Tagen belegt werden.

Den 4. August 1886.

**Stadtschultheißenamt.**

### I. Vorschriften bezüglich des Schlachtens von Vieh und über den Verkehr mit Fleisch.

(Landespolizeist.-Ges. Art. 29, Verfsgg. vom 24. Mai 1864).

- 1) Sämtliches größeres Vieh, dessen Fleisch als solches, oder verwurftet zum Verkauf und zur Verwendung in Wirtschaften bestimmt ist, muß von der Fleischschau sowohl lebend, als todt besichtigt und gut gefunden worden sein.

Von der Fleischschau gering erundenes Fleisch darf nur zum Hausbrauch verwendet, oder nach Einholung polizeilicher Erlaubnis zu dem von der Fleischschau nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzten Preis auf der Freibank verkauft werden. Das Verbringen solchen Fleisches in die Verkaufsstelle und Magazine der Metzger wird nicht geduldet. Gesundheitschädliches Fleisch wird von Polizei wegen vernichtet.

- 2) Regelmäßiger Weise darf vor Tagesanbruch beziehungsweise vor 4 Uhr Morgens im Sommer und nach Beginn der Abenddämmerung ebenso an Sonntagen nicht geschlachtet werden.

Dasselbe gilt für die Tagesstunden:

von 10 Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm. der Monate Mai bis August

von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. der Monate März, April, September und Oktober.

In dringenden, von der Fleischschau befürworteten Fällen kann von dem Stadtschultheißenamt von diesem Verbot dispensirt werden.

Ebenso kann dasselbe zur heißesten Jahreszeit den Metzgern die Erlaubnis geben, nach Beginn der Abenddämmerung zu schlachten.

- 3) Privatpersonen, die geeigneten Raum haben, dürfen zu ihrem Hausgebrauch daselbst schlachten, haben aber dann die Fleischschau gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren beizuziehen, wenn sie beabsichtigen, von dem Fleisch zu verkaufen.

Für den Verkauf auf der Freibank gilt auch hier das in Pkt. 1 Enthaltene.

Wirte, die schlachten, um das Fleisch in ihren Wirtschaften zu verwenden haben unbedingt die Fleischschau beizuziehen.

- 4) Vor den Häusern und auf der Straße darf nicht geschlachtet werden, auch darf in den Kandel kein Blut oder sonstiger Unrat kommen und sollte dies nicht vermieden werden können, so ist der Kandel sogleich nach dem Schlachten vollständig wieder zu reinigen.

- 5) Die Fleischschau hat die Lokalitäten der Metzger namentlich zum Zwecke der Schau des Kleinviehs und der von solchem vorhandenen Fleischwaaren öfters und jedenfalls einmal in der Woche in unvermutheter Weise zu besichtigen. Um diese Besichtigung ist aber unter allen Umständen vor dem Schlachten auch bei dem Kleinvieh bei der Behörde nachzuzufuchen, wenn ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt; sowie dieselbe auch nach dem Abschachten eines für gesund gehaltenen Viehstückes herbeizuführen ist, wenn sich bei dem Abschachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes ergeben.

- 6) Schweine sind vor dem Stechen der Art mit einem Artstreich zu schlagen, daß sie nicht mehr schreien.

- 7) Bei dem Schlachtgeschäft ist die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere darf das Aufblasen des Fleisches nicht ohne Blasbalg geschehen; die Waagen und sonstigen Gerätschaften in den Verkaufsläden sind reinlich und frei von Blut und Knochenresten zu halten.

Ueber den Schultern darf Fleisch nur nach Bedeckung derselben mit einem weißen reinen Tuch getragen werden. Fleisch in Körben ist zu bedecken.

- 8) Jeder Metzger, der schlachtet, hat nach vollendetem Geschäft den benützten Platz gänzlich zu reinigen und abzuschwemmen, den Unrat und die Abfälle vom geschlachteten Vieh unmittelbar nach dem Schlachten in eine gut bedeckte Grube zu verbringen oder sogleich auf das Feld zu schaffen.

- 9) Das Auswaschen der Gedärme an Brunnen ist untersagt.

Für die in vorstehenden Punkten genannten Verfehlungen seiner Gehilfen und Knechte ist der Meister verantwortlich.

- 10) Das Aushängen von Fleisch an den äußern Wandungen der Häuser ist untersagt, so lange Blut von ihm abläuft.

Bürste und Fleischstücke dürfen unter die Ladenöffnungen und Fenstergestelle nur soweit ausgehängt werden, daß sie nicht über 1 Fuß auf die Allmand heraushängen.

- 11) Während des Schlachtens sind Kinder fern zu halten.

- 12) Niemand darf von Auswärts Fleisch oder Bürste in die hiesige Stadt bringen, ohne daß er eine obrigkeitlich beglaubigte, oder sonst mit dem Merkmal ihrer Richtigkeit versehene Urkunde der Fleisch-

Schau des Schlachttorts über die vorgenommene vorschriftsmäßige Besichtigung bei sich führe.

Dem Fleisch werden sämtl. Teile eines geschlachteten Thiers gleich geachtet.

- 13) Von Auswärts kommendes Fleisch ist sofort und zu allererst der Fleischschau zur Besichtigung zu unterwerfen, und darf erst dann zum Verkauf gebracht werden, wenn die Fleischschau über die erfolgte Besichtigung den vorgeschriebenen Schein ausgestellt hat.

Nimmt ein hiesiger Metzger Fleisch ohne solchen Schein an, so ist auch er strafbar.

Metzger, die Fleischwaren von Auswärts in Kisten, Fässern und dergl. verpackt beziehen, haben von der Ankunft solcher behufs der Besichtigung der Waren die Fleischschau in Kenntnis zu setzen.

- 14) Mit Einbruch der Abenddämmerung, sowie Morgens vor
  - 5 Uhr in den Monaten Mai bis August
  - 6 " " " " März, April, Sept.
  - 7 " " " " Novbr. bis Februar.

darf kein Fleisch von Auswärts in die Stadt geführt werden, kann dies besonderer Umstände halber nicht eingehalten werden, so tritt Straflofigkeit nur ein, wenn alsbald nach der Ankunft Anzeige bei der Polizei gemacht wird.

- 15) Die Metzger dürfen beim Fleischverkauf nur  $\frac{1}{10}$  des Gewichts als Zugabe geben.

Waiblingen.

### Bekanntmachung,

betr. Aufstellung von Obstschützen.

Als Obstschützen sind aufgestellt worden: für den Markungsteil diesseits der Rems Anton Meier und für den Markungsteil jenseits der Rems Georg Widmann, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 11. August 1886. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

### Bekanntmachung betr. die Einquartierung.

Aus Anlaß der heutigen Truppenübungen wird am 21. und 22. August in hiesiger Stadt

der Stab, die 1., 4. und 5. Eskadron des Dragoner-Regiments No. 25 und

der Stab der 26. Cavalleriebrigade in der Stärke von etwa

22 Offizieren, 380 Mannschaften und 427 Pferden

mit voller Verpflegung einquartiert werden, wovon die Einwohnerschaft hiemit in Kenntnis gesetzt wird, damit die erforderlichen Localitäten für Offiziere und Mannschaft, sowie die für die Pferde aufgenommenen Stallungen parat gehalten werden.

Den 11. August 1886. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

### Verkauf von Obstbäumen.

Am nächsten

Samstag den 15. d. Mts

Vormittags 11 Uhr

werden auf dem Rathause 2 vom Sturme beschädigte Bäume zum Ausgraben verkauft. Dieselben können vorher an der Endersbacher Straße und am Säuwäsele angesehen werden.

Den 11. Aug. 1886. Stadtschultheißenamt.

## Einladung.

Zur Nachfeier unserer stattgeh.

**Vermählung**

in Zeppenhau, laden wir alle unsere Freunde und Bekannte auf **Samstag den 14. Aug., Abends** ins Gasthaus zum „Adler“ hier, freundlichst ein.

**Eugen Oppenländer**  
mit Frau.

### Württemberg.

Ludwigsburg, 9. Aug. Nach heutigem Beschluß des Komites bleibt die Gewerbe-Ausstellung in Folge des starken Besuches, dessen sie sich erfreut, bis zum Abend des 2. September eröffnet.

### Deutsches Reich.

Berlin, 9. Aug. Wenn Kaiser Wilhelm auf Schloß Babelsberg eintreffen wird, werden sämtliche hier beglaubigte Botschafter auf ihren Posten anwesend sein mit alleiniger Ausnahme des österreichisch-ungarischen Botschafters, der seine Urlaubsreise nicht unterbricht. — Der frühere

### II. Vorschriften über den Verkehr mit Brod.

(Landespolizeistraf-Gesetz Art. 29. Abs. 2, Reichsgewerbe-Ordnung §. 73 und 74, Minist.-Erl. v. 16. Januar 1877. No. 167 Minist. Amtsbl. S. 2.)

- 1) Jeder Bäcker, der sein Gewerbe selbstständig hier betreiben will hat außer der vorgeschriebenen Gewerbe-Anzeige sich beim Stadtschultheißenamt einzufinden, damit ihm (gegen Vergütung der Kosten von 50 Pf.) eine Nummer zugeteilt wird, die er jedem von ihm zum Verkauf zu backenden Brodlaib aufzubringen hat.
- 2) Die Bäcker sind verpflichtet, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntnis des Publikums zu bringen.
- 3) Das nach dem Gewicht zu verkaufende Brod, das nicht zu viel Wasser enthalten darf (d. h. nicht über 45% beim weißen und nicht über 48% beim schwarzen Brod) ist in vollem Gewicht und ohne Abmangel den Käufern abzugeben. Es haben deshalb die Bäcker in ihren Verkaufsorten eine gestempelte Wage mit den vorschriftsmäßig geeichten Gewichten aufzustellen und die Benützung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.
- 4) Die Backwaren werden bezüglich der Qualität und des Gewichts periodisch von der Brodschau untersucht.

Waiblingen.

## Gefunden.

Ein Goldstück sowie 2 Messer wurden als gefunden übergeben.

Die rechtmäßigen Eigentümer haben

binnen 8 Tagen

bei unterzeichneter Stelle ihre Ansprüche geltend zu machen.

Den 12. August 1886.

Stadtschultheißenamt.

## Militärverein Waiblingen.

Wegen der Einquartierung findet nächsten

Montag den 16. d. Mts.

von Abends 8 Uhr an

### Monatsversammlung

im Lokale statt.

Hierbei erwartet zahlreiches Erscheinen

der Vorstand.



Waiblingen.

### Samstag und Sonntag



**Webel-Suppe,**



mit neuem **Fauerkraut** wozu freundlichst einladet.

**Kienzle**  
zum „Adler.“

Waiblingen.

### Bau- und Maschinenschlosserei

von

**Heinrich Gierschick,**

(vormals **Kolle**)

empfiehlt sich in allen in sein Fach einschlagenden **Arbeiten.** Jede Reparatur wird dankbar angenommen.

### Lehr-Verträge

sind zu haben bei

**C. F. Bud.**

### 9 Tage.

Bremen



Amerika.

Mit den neuen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd kann man die Reise von Bremen nach Amerika

### in 9 Tagen

machen. Näheres bei dem Hauptagenten

**Johs. Rominger, Stuttgart** und dessen Agenten: **Jm. Scheffel, Waiblingen.** **Julius Sint, Wimmenden.**

Waiblingen.

### Heckleibchen

bei wirklicher Hitze sehr praktisch empfohlen zu billigen Preisen

**H. Häfner.**

französische Minister der schönen Künste, Antonin Proust, der mit zwei Begleitern, dem Generalsekretär Deserguelles und dem Ministerialrat Lebraud, vorgestern Abend hier eingetroffen ist, reist dem Vernehmen nach im amtlichen Auftrage, um über die Lage und Einrichtungen der deutschen Textilindustrie Bericht zu erstatten.

— Die „Frkf. Ztg.“ zweifelt nicht daran, daß die Reichsregierung, nachdem die Berliner Ausstellung abgelehnt ist, sich auch für die Nichtbescheidung der Pariser Ausstellung von 1889 entscheiden wird. Ein Bedürfnis für unsere Industrie, sich an einer abermaligen Weltausstellung zu beteiligen, besteht nach Ansicht der „Frkf. Ztg.“ gegenwärtig noch viel weniger als 1878. „Davon dürfte man Gelegenheit haben sich durch den Verlauf des nicht aus wirtschaftlichen sondern zu politischen und Pariser lokalen Gründen veranstalteten Ausstellungsfestes allgemein

zu überzeugen. Wenn einzelne deutsche Industrielle dessen ungeachtet ohne Beteiligung des Reiches sich in Paris vertreten zu lassen für gut finden sollten, so mögen sie das auf eigene Rechnung und Gefahr thun. Verbieten kann man es ihnen nicht. Die Reichsregierung wird dann nur nötig haben, offiziell rechtzeitig zu erklären, daß das Reich an diesen Privatveranstaltungen durchaus unbeteiligt ist. Dann wird man das Reich nicht für den etwaigen Mißerfolg verantwortlich machen können."

Die deutschen Eisenbahnbeamten werden künftig aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr umsonst das schöne Oesterreich besuchen können. Die Karl Ludwigsbahn hat ihren zur Stuttgarter Generalversammlung des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Eisenbahnvereins (am 26. Aug.) angemeldeten Antrag, die Vereinsfreikarte für Eisenbahnbeamte beizubehalten und nur für Verwaltungsräte aufzuheben, wieder zurückgezogen. Infolge der Kündigung der Staatsverwaltungen erlischt somit Ende des Jahres 1886 das allgemeine Recht der Bahnbeamten auf freie Fahrt im ganzen Vereinsgebiet. (Köln. Btg.)

Hannover, 8. August. Der erste deutsche Gymnasiallehrer wird demnächst nach Kamerun abgehen. Es ist dies nach den „Hamb. Nachr.“ ein junger Hannoveraner, welcher am Progymnasium in Nienburg beschäftigt ist, Dr. Salge; derselbe hat sich auf zwei Jahre für Kamerun verpflichtet.

Der Besuch des Schlosses Herren-Chiemsee gestaltete sich in der letzten Woche zu einem wahrhaft kolossalen; so wurden am Mittwoch über 1000 und am Donnerstag über 1100 Karten (die Familienkarten nicht eingerechnet) ausgegeben. Die Besucher betreten in Gruppen von je 30 Personen das Schloß. Die Züge, welche in Prien zc. anlangen, sind meist mit zwei Lokomotiven bespannt, welche eine lange Reihe von Wagen nach sich ziehen. Trotz des großen Fremdenandrangs sind die Preise für Lebensmittel, Wohnung u. dergl. verhältnismäßig billig.

Schlottstadt, 10. Aug. Gestern abend gegen 10 Uhr wurde der hiesige erste Stadtschreiber Metz durch zwei Revolvergeschüsse in der Nähe der Kaserne von einem hiesigen Burlesken namens Kunz getödtet. Metz war bei allen Bürgern hiesiger Stadt sehr beliebt und sein jähes Ende wird allgemein bedauert. Kunz wurde sofort verhaftet.

Deutsch-Oricourt, 10. Aug. Gestern hat in unserer Nachbarstadt Blamont das in hiesiger Gegend unbegrenztes Vertrauen besitzende Bankhaus Maizidres nebst seinen auf deutschem Gebiete befindlichen Filialien in Saarburg und Dieuze die Zahlungen eingestellt. Der Chef des Hauses, Banquier Maizidres, hat sich unter Vorlage seiner Unterbilanz der Behörde in Nancy gestellt und wurde vorläufig in Haft behalten. Unser Ort ist an dem Bankrott mit mindestens 300 000 M. beteiligt.

Metz, 9. Aug. In der heutigen Ferienstrafkammerung wurde gegen einen raffinierten Hochstapler, den angeblichen Baron Schina, verhandelt. Schina, der dabei beharrt, daß er wirklich griechischer Baron sei, kam 1884 nach Metz und stieg in einem kleinen Gasthof ab. Seine Baarschaft delief sich auf 4 M., ein einziges Hemd war sein eigen. Nach und nach verbesserte der Baron jedoch seine Lage dadurch, daß er mit zwei Witwen und einer ledigen Person ein Verhältnis anknüpfte, allen Dreien die Ehe versprach und denselben unter falschen Vorspiegelungen Beträge von 4000, 900 und 800 M. abschwindelte. In wunderbarer Arbeitseinteilung führte er diese drei Verhältnisse zu gleicher Zeit; die eine der Betrogenen hatte die Luststeuer mit gestickter Grafenkrone schon bestellt. Schina warf mit Schuldscheinen um sich; einer davon lautete über nicht weniger als hunderttausend Mark, zahlbar nach seinem Tode in St. Petersburg, wo seine Erbschaft sich eröffnen werde. Schließlich stellte sich heraus, wie es mit dem sauberen Baron stand, und so wurde er heute wegen Betrugs in vier Fällen zu einer Gefängnisstrafe von 10 Jahren verurteilt.

### Oesterreich-Ungarn.

Salzburg, 11. Aug. Kaiser Wilhelm fährt um 6 Uhr ab und kommt in Babelsberg 2 1/2 Stunden später an.

## Die Falschmünzer.

Kriminal-Roman von Gustav Löffel.

(Nachdruck verboten.)

65.

Fortsetzung.

„Ich bin fertig“, sagte Dryden. „Bist Du es auch?“

Duprat sprang auf und überreichte ihm ein beschriebenes Blatt.

„Hier die Stationen“, sagte er, „mit Angabe der Entfernungen und der Dauer der ganzen Fahrt. Ehe der Kommerzienrat in M. ist, hat Eduard die französische Grenze passiert.“

„Apropos“, wandte Dryden ein, „hast Du auch die Route von M. begonnen?“

„Jawohl!“

„Erlaube mal!“

Dryden beugte sich jetzt selbst über den Plan, den er eifrig studierte.

„Es ist alles richtig“, sagte Duprat. „So mach' doch nur, daß Du fortkommst!“

„Begleitest Du mich?“ fragte sein Freund die Karte hinlegend.

Duprat war einen Augenblick unentschlossen. „Nein“ sagte er

dann. „Wozu auch. Du hast keine Zeit zu verlieren; was wir besprechen mußten, haben wir besprochen; und es ist immer besser, daß wir nicht zusammen gesehen werden.“

„Wie Du willst“, meinte der Baron gleichgültig. „Also morgen Abend darfst Du mich zurückwarten.“

Es war kein lärmender und kein trauriger Abschied der Beiden. Ihre Freundschaft basierte auf ihrem gegenseitigen Interesse; und wo dieses nicht existierte, hörte auch Jene auf. Sie reichten sich zu einem kalten Drucke die Hand, und dann ging Dryden hinaus. Er hatte die Absicht, hierher nicht wieder zurückzukehren.

Statt nun über M. zu reisen, wählte er den direkten Anschluß an die von Duprat vorgezeichnete Reiseroute, was ihm ermöglichte, die französische Grenze noch früher zu passieren.

Ahnungslos von dem erlittenen Verlust schloß indeß Duprat den Geldschrank, nachdem er sich durch einen flüchtigen Blick überzeugt hatte, daß äußerlich Alles unverändert war.

„Jetzt werde ich Eduard los und gleich für immer“, murmelte er. „Nun gebe Gott noch, daß seine Schwester das Zeitliche segne, dann werde ich womöglich meine Adoption durch Etwold erlangen und sein Universalerbe werden. Dryden und Niston werden vernünftig sein, und sich abfinden lassen; und wenn sie es nicht thun, gewährt mir mein kolossaler Besitz die Mittel, sie doch noch aus dem Wege zu räumen.“

Mit dieser beruhigenden Versicherung an sich selbst, kehrte er nach dem Salon zurück, um sich in stillem Hinstarren auf die Kaminlut ganz den Träumen von seiner kommenden Größe zu überlassen.

Fast zur selben Stunde, als der Kommissar sich nach dem Etwold'schen Hause begab, betrat Soltmann das viel bescheideneren Heim des Nachwächters König.

Der letztere schloß, die Frau war auf den Markt gegangen und nur Hedwig, die Tochter König's, zu Hause.

Sie empfing den Fremden mit verwunderten Blicken und wollte in die Kammer, um ihren Vater zu wecken, als ein Wort aus Soltmann's Munde sie zurückrief. Es war dies der Name Eduard Etwold.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Ludwigsburger Ausstellung.

VI.

Der Besucher der Ausstellung findet einen Hauptteil der Metall- und Blechwaaren-Gruppe auf der rechten Schmalseite der Haupthalle, gegenüber der Walcker'schen Orgel. Hier sind in zwei Reihen die Mittel der erwähnten Better'schen Firma aufgestellt, auf der einen Seite die schwarzen Lackwaren, darunter Prachtstücke mit geschmackvollen Perlmuttereinlagen, auf der anderen Seite die bunten Fabrikate, vielfach mit chinesischen und japanischen Mustern, die alle geschäftlich geschützt und patentiert sind. Die Firma beschäftigt wohl ein Duzend Maler mit gründlicher kunstgewerblicher Ausbildung; ein Kunstwerk, an dem nicht leicht ein Besucher vorübergehen wird, ist in der rechts gelegenen Nische der Ofenschirm mit japanischer Malerei (Vögel in bunter Landschaft). Vor diesen beiden Nischen erheben sich zwei mächtige Obelisken, die eine aus glänzendem Weißblech, die andere aus rötlich schimmernden Kupferwaren aufgebaut, der eine die Firma Kallenberg und Feyerabend, der andere die Firma Fr. Bühler repräsentierend, beides Firmen von hervorragendem Ruf in ihren Spezialitäten. Um seines gefälligen und malerischen Arrangements willen zieht namentlich der Kupferobelisk die Augen der Besucher auf sich, an welchem große und kleine Lackformen als Rosetten in glücklicher Weise verwendet sind. Was die Güte und Vortrefflichkeit der Waren betrifft, so wird beiden Firmen von sachverständiger Seite das höchste Lob gespendet. Einen besonders vornehmen Eindruck macht die Ausstellung der Firma Wagner und Keller, die dem Besucher beim Eintritt aus der Haupthalle in die Nebbauten in die Augen fällt. Der reiche Aufbau besteht hauptsächlich aus vernickelten Waren mit feinen Arbeiten in Legung, Guillochierung, Mattierung, zc., worin die Firma ausgezeichnetes leistet. In nächster Nähe befindet sich die Ausstellung der Metall- und Lackwaren-Aktiengesellschaft, die in ihrer Art wieder ausgezeichnetes zur Schau gebracht hat; es ist dies diejenige Fabrik, in deren Räumen früher sich die Porzellanmanufaktur befand; in den 40er Jahren ist dann darin das Lackierwarengeschäft von Better und Hengel gegründet worden. Da und dort zerstreut sind die Ausstellungen der übrigen Vertreter dieser Industrie. Man darf namentlich die Küche, das Badezimmer und den Pavillon im Ausstellungsgarten und die sonstigen Ausstellungen im Freien der Firma Kallenberg und Feyerabend nicht übersehen, wenn man ein volles Bild dieser Industrie gewinnen will. Was ihr aber noch mehr den Charakter der Vollständigkeit und Unabhängigkeit verleiht, das ist die in dem offenen Seitenbau befindliche Ausstellung von Maschinen und Geräten für das Metallgewerbe, aus welcher der Sachverständige ersehen wird, daß Ludwigsburg nicht nur die Fabrikate für den Konsumenten macht, sondern auch die zum Teil sehr komplizierten Maschinen und Werkzeuge für die Produzenten selbst hervorbringt. Wir nennen beispielsweise die Schreibersche Maschinenwerkstätte, deren Bohrmaschinen und Säulenpressen, und Karl Feyer, dessen Feilen ob ihrer Güte und Gräßlichkeit von den Sachverständigen außerordentlich gelobt werden. Schreibersche Pressen gehen auch nach auswärts.